

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang

Celle, den 21.04.2023

Nr. 40

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 328 Gemeinde Wietze, Ratssitzung der Gemeinde Wietze am 27.04.2023
 - 328 Samtgemeinde Wathlingen, Satzung der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Wathlingen
 - 330 Samtgemeinde Wathlingen, 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Wathlingen

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Wietze, Ratssitzung der Gemeinde Wietze am 27.04.2023

Am Donnerstag, dem 27.04.2023, um 19:00 Uhr, findet eine Sitzung des Rates der Gemeinde Wietze im Bürgersaal, 29323 Wietze, Neue Mitte 1-3, statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
4. Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
5. Feststellung des Sitzverlustes des Abgeordneten Dr. Helmut Kersting im Rat der Gemeinde Wietze
6. Feststellung des Sitzverlustes der Abgeordneten Christine Burmeister im Rat der Gemeinde Wietze
7. Feststellung des Sitzverlustes der Abgeordneten Lisa Ziemke im Rat der Gemeinde Wietze
8. Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der für die ausgeschiedene Ratsfrau Lisa Ziemke nachrückenden Ersatzperson Steffen Dreger
9. Benennung der Vertreter der Beigeordneten für den Verwaltungsausschuss
10. Umbildung von Fach- und sondergesetzlichen Ausschüssen
11. Vertretung in der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes im Landkreis Celle
12. Vertretung in der Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Wietze GmbH
13. Vertretung in der Schaukommission für die Schau der Gewässer III. Ordnung
14. Aufstellung einer Vorschlagsliste für die Neuwahl von Schöffen in der Strafgerichtsbarkeit für die Jahre 2024 bis 2028
15. Einrichtung der Großtagespflegestelle in den Räumlichkeiten "Steinförder Straße 32"
16. Bewilligung einer außerplanmäßigen Aufwendung
hier: Zuschuss an der Förder- und Betreiberverein Schwimmbad Wietze e. V.
17. Bericht des Bürgermeisters über den Stand der laufenden Baumaßnahmen
18. Mitteilungen
19. Anfragen

Wolfgang Klußmann
Bürgermeister

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Satzung der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Wathlingen

Satzung der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Wathlingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 11) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in seiner

Sitzung am 15.03.2023 folgende Satzung der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Wathlingen beschlossen:

§ 1 - Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Wathlingen. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 - Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere:

1. Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
2. Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
3. Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
4. Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

1. Spiel, Sport und Basteln
2. Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
3. Brandschutzerziehung: hier wird die Zusammenarbeit mit den Brandschutzerziehern empfohlen
4. Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz

(2) Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

1. Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
2. Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr. Ausnahme hierfür ist das spielerische Heranführen an feuerwehrtypische Tätigkeiten (z.B. mit der Kübelspritze). Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

(3) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungs-vorschriften ist besonders zu achten.

(4) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit – RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz.

(5) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durch.

§ 3 - Mitgliedschaft

(1) Mitglied in der Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Wathlingen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, werden. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der Leiterin oder des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin oder der Leiter, die Zustimmung der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
3. durch Austritt
4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Wathlingen
5. durch Ausschluss
6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 - Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht

1. bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
2. in eigener Sache gehört zu werden

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

1. an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
2. die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
3. die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern

(3) Die Erziehungsberechtigten erkennen mit Antrag auf Aufnahme in die Kinderfeuerwehr die Rechte und Pflichten ihrer Kinder als Mitglied in der Kinderfeuerwehr an.

§ 5 - Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister beauftragt nach Beteiligung des Ortskommandos eine geeignete Person – vorzugsweise Feuerwehrmitglied- mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Leitung sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin oder Jugendgruppenleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat sich entsprechende Nachweise vorlegen zu lassen und regelmäßig zu überprüfen. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

(2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:

1. Aufstellung eines Dienstplanes
2. Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
3. Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart
4. Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister / dem Ortskommando

(3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommando-Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 - Sprecherin oder Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren oder dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7 - Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z.B. T-Shirt) wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

§ 8 - Soziale Sicherung

(1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst über die Samtgemeinde Wathlingen bei der Feuerwehrunfallkasse Niedersachsen versichert.

(2) Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist unbedingt zu achten.

(3) Sachschäden, die im Dienst der Kinderfeuerwehr entstehen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Satzung der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Wathlingen wurde am 15.03.2023 vom Rat der Samtgemeinde Wathlingen beschlossen und ist somit ein Bestandteil der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Wathlingen. Sie tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Samtgemeinde Wathlingen,
Wathlingen, 19.04.2023

Claudia Sommer
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Wathlingen

2. Satzung zur Änderung der Satzung
der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Wathlingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 15.03.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Wathlingen vom 01.06.2015 beschlossen:

Artikel I

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Samtgemeinde Wathlingen können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Samtgemeinde Wathlingen können nach Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 dieser Satzung genannte Altersgrenze tätig werden.

(5) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Wathlingen, den 19.04.2023

Claudia Sommer
Samtgemeindebürgermeisterin

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN